

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 1/09 S

L 12 VG 4/09 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 VG 1/09 ER (SG Stade)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie, -Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers sowie dessen Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. April 2009 werden als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtliche Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 15.3.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) zunächst "Rechtsbeschwerde wegen Verletzung rechtlichen Gehörs und Verweigerung der Durchsetzung des Rechtsanspruches nach dem Opferentschädigungsgesetz" erhoben. Außerdem hat er mit Schreiben vom 16.4.2009 beim BSG sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 2.4.2009 - L 12 VG 4/09 B ER - eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stade vom 17.2.2009 zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht vorlägen.
- 2 Die "Rechtsbeschwerde" des Antragstellers ua "wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs" ist unzulässig, denn dieser Rechtsbehelf ist - unabhängig davon, ob er überhaupt statthaft ist - entgegen dem Vertretungszwang (§ 73 Abs 4 SGG) nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden.
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 2.4.2009 ist ebenfalls unzulässig, weil diese Entscheidung, worauf das LSG in der Rechtsmittelbelehrung bereits zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Zudem ist eine "Nichtzulassungsbeschwerde", wie sie der Antragsteller ausdrücklich bezeichnet hat, nur gegen Berufungsentscheidungen der LSG, in denen die Revision nicht zugelassen wurde, statthaft (§ 153 Abs 4 Satz 3, § 158 Satz 3, § 160, § 160a Abs 1 Satz 1 SGG). Außerdem können auch solche Rechtsmittel wirksam nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

